

27.01.92

W1 - R

12 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 87/102 EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 22. Dezember 1986, geändert durch die Richtlinie 90/88 EWG vom 22. Februar 1990 betr. effektiver Jahreszins.

B. Lösung

Neufassung des § 4 PAngV.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Bundesrat

Drucksache 56/92

27.01.92

Wi - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (422) - 603 00 - Pr 9/92

Bonn, den 27. Januar 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 56/92

Erste Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung Vom

Auf Grund des § 1 des Preisangabengesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 4 der Preisangabenverordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 580) wird wie folgt gefaßt:

§ 4

Kredite

- (1) Bei Krediten sind als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben, zum Zwecke der Preisangaben verrechnet worden sind.
- (2) Der anzugebende Vomhundertsatz gemäß Absatz 1 beziffert den Zinssatz, mit dem sich der Kredit bei regelmäßigem Kreditverlauf, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditge-

bers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB staffelmäßig abrechnen läßt.

Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde zu legen. Er ist mit der im Kreditgewerbe üblichen Genauigkeit zu berechnen.

(3) In die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes sind die Gesamtkosten des Kredits für den Kreditnehmer einschließlich etwaiger Vermittlungskosten mit Ausnahme folgender Kosten einzubeziehen:

1. Kosten, die vom Kreditnehmer bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind;
2. Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Kreditnehmer beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt;
3. Überweisungskosten sowie die Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Tilgungszahlung im Rahmen der Rückzahlung des Kredits sowie für die Zahlung von Zinsen und sonstigen Kosten dienen soll, es sei denn, der Kreditnehmer hat hierbei keine angemessene Wahlfreiheit und diese Kosten sind ungewöhnlich hoch; diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder auf eine andere Weise erhoben werden;
4. Mitgliedsbeiträge für Vereine oder Gruppen, die sich aus anderen Vereinbarungen als dem Kreditvertrag ergeben, obwohl sie sich auf die Kreditbedingungen auswirken;
5. Kosten für Versicherungen oder Sicherheiten; es werden jedoch die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität,

Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredits, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt.

- (4) Ist eine Änderung des Zinssatzes oder sonstiger in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes einzubeziehender Kosten vorbehalten und ist ihre zahlenmäßige Bestimmung im Zeitpunkt der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nicht möglich, so wird bei der Berechnung von der Annahme ausgegangen, daß der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrages gelten.
- (5) Erforderlichenfalls ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes von folgenden Annahmen auszugehen:
1. Ist keine Darlehensobergrenze vorgesehen, entspricht der Betrag des gewährten Kredits 4.000 Deutsche Mark;
 2. ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den Vertragsbestimmungen oder aus den Zahlungsmodalitäten, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
 3. vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung gilt, wenn mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Darlehens als zu dem Zeitpunkt erfolgt, der als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.
- (6) Bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits ist der effektive oder anfängliche effektive Jahreszins anzugeben.
- (7) Wird die Gewährung eines Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluß einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

- (8) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlußgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparsumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.
- (9) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. Februar 1990 die Richtlinie 90/88/EWG zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (Verbraucherkreditrichtlinie; VerbrKrRL) beschlossen. Wichtigster Maßstab für den Preisvergleich von Krediten ist der effektive Jahreszins; seine Angabe ist durch Art. 1 Abs. 1 Buchstabe e der VerbrKrRL vorgeschrieben. Eine einheitliche Berechnungsmethode ist EG-rechtlich noch nicht verbindlich festgelegt; bis zu einer späteren Harmonisierung können die Mitgliedstaaten, in denen vor dem 1. März 1990 Rechtsvorschriften über die Verwendung einer anderen mathematischen Formel für die Berechnung des effektiven Jahreszinses als der im Anhang II der VerbrKrRL wiedergegebenen Formel bestanden haben, diese Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1995 weiter anwenden. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine solche andere Berechnungsmethode im § 4 Abs. 2 der PAngV vom 14. März 1985 vorgeschrieben; diese Berechnungsmethode wird beibehalten.
2. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind nach Art. 1 a Abs. 2 der VerbrKrRL die Gesamtkosten des Kredits mit Ausnahme bestimmter, in Abs. 2, Nr. 1 bis 5 im einzelnen festgelegter Kosten, maßgebend. Darüber hinaus werden im Art. 1 a Abs. 6 und 7 VerbrKrRL weitere spezifizierte Berechnungsvorgaben festgelegt, soweit es sich um Kredite mit variablen oder unbestimmten Größen (Zinssatz, Kreditbetrag, Kreditlaufzeit, Rückzahlungstermine) handelt. Diese Vorschriften finden im § 4 PAngV keine Entsprechung; dementsprechend ist dessen Anpassung bis spätestens zum 31. Dezember 1992 erforderlich.

Die Änderungsverordnung nimmt diese Anpassung in der Weise vor, daß § 4 PAngV unter Berücksichtigung der in der VerbrKrRL maßgebenden Bestimmungen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses neu gefaßt wird.

Darüber hinaus wird für Kredite mit einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Kreditkonditionen die Angabe des effektiven oder des anfänglichen effektiven Jahreszinses im Interesse des Verbrauchers vorgeschrieben.

3. Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet. Die Neuregelung der Preisangabe bei Krediten kann in Einzelfällen zu nicht quantifizierbaren zusätzlichen Kosten für die Kreditgeber führen, die, gemessen an den Gesamtkosten des Kreditgewerbes, jedoch geringfügig sind. Dies hat beim Verbraucherkredit tendenziell Preiserhöhungen zur Folge. Andererseits führen die erweiterten Berechnungsvorschriften für den effektiven Jahreszins zu mehr Transparenz für den Verbraucher und damit verstärktem Wettbewerb beim Verbraucherkredit. Das wirkt sich tendenziell preisstabilisierend aus. Insgesamt sind daher keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Kredite

Zu § 4 Abs. 1

Diese Vorschrift sieht in Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 1 Buchstabe e VerbrKrRL vor, daß als Preis die Gesamtkosten als jährlicher Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als "effektiver Jahreszins" zu bezeichnen sind. Die Verwendung des Begriffs "Gesamtkosten" statt des bisher verwandten Begriffs "Gesamtbelastung" bedeutet keine materielle Änderung.

Die über die VerbrKrRL hinausgehende Differenzierung, daß die jährlichen Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als Vomhundertsatz des Kredits, als "anfänglicher effektiver Jahreszins" zu bezeichnen ist, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist, hat sich bewährt und wird daher beibehalten (vgl. dazu Begründung zu § 4 Abs. 1 PAngV vom 14. März 1985).

§ 4 Abs. 1 Satz 2 verlangt neben den anfänglichen effektiven Jahreszins und der Angabe, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können, eine ausdrückliche Angabe, wenn Belastungen aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder einem Zuschlag zum Kreditbetrag in den anfänglichen effektiven Jahreszins eingerechnet wurden. Für diesen Fall muß ersichtlich sein, auf welchen Zeitraum diese Belastungen verrechnet wurden.

Zu § 4 Abs. 2

Diese Vorschrift legt die anzuwendende Rechenmethode (sog. 360-Tage-Methode) fest und stellt mit dem Hinweis auf die in § 608 BGB enthaltene Regelung klar, daß bei unterjährigen Zahlungen mit einfachem Zins (d.h. nicht mit Zinseszins) zu rechnen ist. Danach wird der Monat mit 30, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet. Ratenrundungen sind in dem Umfang hinzunehmen, der für die Verwendung von Tabellenwerken oder vorprogrammierten Rechnern unabdingbar ist. Die bisherige Berechnungsmethode für den anzugebenden Vomhundertsatz ist zunächst weiter anzuwenden, da eine einheitliche, EG-rechtlich verbindliche Methode noch nicht festgelegt ist. Für die Rechengenauigkeit wird auf die langjährige Praxis im deutschen Kreditgewerbe verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3

Absatz 3 bestimmt - ausgehend von der Systematik des Art. 1 a Abs. 2 VerbrKrRL -, daß die bei der Berechnung des anzugeben-

den Vomhundertsatzes zu berücksichtigenden Kosten des Kredits durch die Angabe der nicht einzubeziehenden Kosten festgelegt werden. Diese sind in den Nrn. 1 bis 5 enumerativ aufgeführt. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 4 PAngV sind in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes zukünftig auch die Kosten einer Versicherung, mit der die Rückzahlung des Kredits gesichert werden soll, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredits vorschreibt, einzubeziehen. Der Anwendungsbereich des § 4 Abs. 3 Nr. 5 entspricht insoweit den Vorgaben des Art. 1 a Abs. 2 Nr. 5 VerbrKrRL. Den Ländern obliegt es, das mit dieser Vorschrift verfolgte Ziel in Verwaltungsvorschriften zu verdeutlichen. Die Kosten einer derartigen Restschuldversicherung sind von den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Kreditnehmers (Alter, Gesundheitszustand etc.) abhängig. Sie können regelmäßig zwar in der Angebotsphase, nicht aber in der Werbephase ermittelt werden. Dementsprechend ist die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes in der Werbephase anhand von repräsentativen Beispielen vorzunehmen (vgl. Art. 3 der Richtlinie 87/102/EWG).

Zu § 4 Abs. 4

Absatz 4 legt spezifizierte Berechnungsvorgaben fest, soweit es sich um Kredite mit variablen oder unbestimmten Größen (Zinssatz, Kreditbetrag, sonstige Kosten) handelt.

Belastungen des Verbrauchers, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergeben und nur einen Teilabschnitt der gesamten Kreditlaufzeit betreffen, sind für die weiteren Teilabschnitte jeweils erneut einzurechnen. Zulässig ist auch, daß die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes nur für den ersten Teilabschnitt erfolgt und dabei die am Ende dieses Teilabschnittes bestehende Restschuld angesetzt wird.

Sind - wie in der Praxis (z.B. bei Annuitätendarlehen) häufig vorkommend - nicht linear wirkende preisbestimmende Faktoren zu berücksichtigen, so kommt allerdings nur die zuletzt genannte Vorgehensweise in Betracht.

Zu § 4 Abs. 5

Diese Vorschrift legt spezifizierte Berechnungsvorgaben fest, soweit es sich um Kredite handelt, in denen keine Darlehensobergrenze oder kein Tilgungszeitplan oder mehrere Termine für die Aus- oder Rückzahlung vorgesehen sind.

Zu § 4 Abs. 6

Diese Vorschrift bestimmt, daß bei einer vertraglich möglichen Neufestsetzung der Konditionen eines Kredits der effektive oder der anfängliche effektive Jahreszins anzugeben ist, um dem Kreditnehmer in diesen Fällen die Auswahl zwischen verschiedenen Konditionen zu erleichtern.

Zu § 4 Abs. 7

Absatz 7 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 3. Er schreibt über die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 (neu) geregelte Einbeziehung von Versicherungen in die Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes zusätzlich eine spezielle Angabepflicht für die Mitgliedschaft oder den Abschluß einer Versicherung vor, von denen die Gewährung des Kredits abhängig gemacht wird.

Zu § 4 Abs. 8

Absatz 8 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 4. Bei Abschluß des Bausparvertrages ergibt sich für die Verrechnung einer obligatorischen Restschuldversicherung aus § 4 Abs. 5 Nr. 3, daß bezüglich des Alters des Versicherten im Zweifelsfall vom Zeitpunkt des Ablaufs der Mindestwartezeit auszugehen ist. Die zugrunde zu legende Versicherungssumme ergibt sich im Zweifel aus § 4 Abs. 8 Satz 1. Im übrigen wird auf die bisherige Begründung verwiesen.

Zu § 4 Abs. 9

Absatz 9 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 5;
insoweit wird auf die bisherige Begründung dazu verwiesen.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Für das Inkrafttreten der Verordnung ist unter Berücksichtigung des Art. 2 der VerbrKrRL eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um dem Kreditgewerbe die Umstellung auf die neuen Vorschriften zu ermöglichen.

13.03.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.